



# Wissen was läuft: Evaluation der Gleichstellungspläne

Stuttgart, den 12. März 2009

## **Beschluss:**

Die LaKoG fordert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf, die Wirkung der Gleichstellungspläne durch eine externe Agentur evaluieren zu lassen und damit die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LHG zu prüfen und deren Bewertung offenzulegen ( § 5 Abs. 1 Satz 1 LHG).

## **Begründung:**

Die Hochschulen sind gemäß § 4 LHG verpflichtet, Gleichstellungspläne zu erstellen, die Ziel- und Zeitvorgaben vorsehen, um tatsächlich gleiche Chancen für Frauen und Männer in der Wissenschaft herzustellen. Die Gleichstellungspläne sind Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen (§ 7 Abs. 1. LHG). Durch die Prüfung ihrer Wirksamkeit  
ka